

# Einkaufsbedingungen

## § 1 Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit Lieferanten, von denen wir Leistungen, Waren und Rohstoffe (nachstehend insgesamt "Leistungen") einkaufen, sofern der Lieferant Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) ist.

Abweichende Geschäftsbedingungen der Lieferanten gelten nur insoweit, als wir uns mit ihrer Geltung schriftlich einverstanden erklärt haben. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen nicht widersprochen haben oder Lieferungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 2 Vertragsabschluss/Änderung Liefergegenstand

Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Das gleiche gilt, wenn bestätigte Bestellungen nachträglich geändert werden.

Die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bindet uns nur dann verpflichtend, wenn sie innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich vorbehaltlos erklärt wird (Vertragsschluss). Bestätigen wir ein Angebot des Lieferanten in Schriftform, so gilt der Vertrag als zu den Bedingungen dieser Bestätigung zustande gekommen, wenn der Lieferant diesen Bedingungen nicht unverzüglich nach Zugang der Bestätigung in Schriftform widerspricht.

Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart oder handelsüblich, erbringt der Lieferant die Leistungen selbst. Eine auch nur teilweise Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Subunternehmer) bedarf unserer Zustimmung in Text- oder Schriftform, die wir nicht unangemessen verweigern werden. Eine erteilte Zustimmung ändert gleichwohl nichts an der Verantwortung des Lieferanten uns gegenüber zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages.

## § 3 Unsere Materialien/Beistellungen/Audit

An Materialien, die wir dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder die vom Lieferanten im Auftrag für uns erstellt wurden, z.B. Spezifikationen, Berechnungen, Abbildungen, Zeichnungen, Analyse- oder Chargenzertifikate, Gutachten und sonstigen Unterlagen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten, auch in abgeänderter Fassung, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nach dessen Beendigung unaufgefordert zurückzugeben.

Verlangen wir, dass Zulieferungen oder sonstige Teile der Leistungen ("Beistellungen") durch uns selbst oder durch einen von uns beauftragten Dritten durchgeführt werden sollen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellungen einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und uns Mängel unverzüglich anzuzeigen. Beistellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen bleiben unser Eigentum und sind als unser Eigentum zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten, wobei der Lieferant auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

Wir sind berechtigt, beim Lieferanten im Zusammenhang mit den Leistungen, die der Lieferant für uns erbringt oder erbracht hat, ein Audit oder eine Inspektion durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein von uns beliefertes Unternehmen oder eine in- oder ausländische Behörde oder Organisation bei uns ein Audit oder eine Inspektion durchführt und die Leistungen des Lieferanten mitgeprüft werden müssen.

## § 4 Lieferzeit/Lieferquote/Höhere Gewalt

Vereinbarte Lieferfristen, Liefertermine und Lieferquoten sind verbindlich und zu 100 % einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen kommt es auf den Eingang beim von uns benannten Bestimmungs-/Lieferort, für die Rechtzeitigkeit von Werkleistungen oder Leistungen mit Aufstellung oder Montage auf deren Abnahme durch uns an. Im Falle erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung einzuholen.

Wenn der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefer-/Leistungszeitpunkt schuldhafte nicht einhält, oder die Lieferquote 98 % unterschreitet, gerät er ohne Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Im Falle des Verzuges haben wir nach Mahnung das Recht, wegen der verzögerten Leistung eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangener Woche, höchstens 5 % des Bruttobestellwertes inkl. Umsatzsteuer zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch wegen verzögerter Lieferung angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder uns ein geringerer als der geltend gemachte Schaden entstanden ist. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche als Käufer bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Erfolgen Lieferungen vor dem von uns vorgeschriebenen Termin oder ohne Lieferterminvereinbarung, so behalten wir uns vor, die Ware zurückzusenden oder die uns durch die Zwischenlagerung entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und von den Lieferantenrechnungen in Abzug zu bringen.

Bitten wir um Aufschub einer Lieferung, so muss der Lieferant die ordnungsgemäß verpackten und gekennzeichneten Produkte sorgfältig einlagern und auf eigene Kosten versichern, jedoch nicht länger als drei Monate.

Höhere Gewalt befreit den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Annahmepflicht ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung aus vorgeannten Gründen verzögert wurde und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei uns nicht mehr verwertbar ist.

## § 5 Erfüllungsort/Liefermodalitäten/Eigentumsvorbehalt

Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist der von uns benannte Bestimmungs-/Lieferort gemäß Incoterms® 2020. Der Lieferant ist nicht zur Lieferung von Teilmengen berechtigt, soweit nicht anders vereinbart.

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen die Lieferungen DDP – Delivered Duty Paid (geliefert verzollt) gemäß Incoterms® 2020 an den von uns benannten Bestimmungs-/Lieferort.

Die zu liefernden Waren sind ordnungsgemäß nach unseren Vorgaben zu verpacken, widrigenfalls können wir die Abnahme der Ware verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten. Soweit nicht anders vereinbart, sind Kosten einer beanspruchungsgerechten Verpackung mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind vollständig mit unseren in der Bestellung angegebenen Referenzen, wie Bestellnummer und Artikelnummer zu versehen. Dokumente und Zertifikate, die zur Erlangung von Ausfuhrsubventionen oder zur Abfertigung im grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich sind, sind vom Lieferanten auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

Das Eigentum an den Lieferungen und Leistungen geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme auf uns über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtungen für die jeweiligen Waren beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Wir sind in diesem Fall jedoch berechtigt, die Ware bereits nach Lieferung im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit zu veräußern oder zu verarbeiten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte können mit Wirkung gegen uns nicht vereinbart werden.

An Beistellungen (vgl. § 3) behalten wir uns das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen oder Waren untrennbar vermischt oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten oder verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt unser Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## § 6 Qualität (Produkt und Verpackung)

Der Lieferant sichert hiermit ausdrücklich zu, dass alle Lieferungen die Eigenschaften einer von ihm etwaig gestellten Probe besitzen und alle vorgesehenen Analysen durchgeführt wurden und soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen z. B. Analysezertifikate bzw. sonstige Dokumentationen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Leistung und sind spätestens zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware und sämtliche Zutaten den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen im Bereich des europäischen sowie nationalen Arzneimittel-, Kosmetik-, Gesundheits-

bzw. Lebensmittelrechts entsprechen, sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart.

#### Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dieses für erforderlich halten, eine Qualitätssicherungsvereinbarung oder einen Verantwortungsabgrenzungsvertrag abschließen.

Durch werksseitige Kontrollen des Lieferanten wird sichergestellt, dass die Lieferungen unseren definierten Lieferbedingungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und diese gemäß gesetzlichen Vorsätzen zu archivieren. Wir sind jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien zu fertigen.

#### Pflanzenschutzmittelrückstände etc.

Wir akzeptieren maximal 80 % der jeweiligen maximalen Rückstandswerte gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Für Ware aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) gelten die BNN-Kriterien, bei Arzneimitteln/Wirkstoffen die Werte des jeweils gültigen Arzneibuchs. Sofern die Analyse auf Pflanzenschutzmittelrückstände etc. nicht bereits durch den Lieferanten erfolgt und uns nachgewiesen ist, behalten wir uns vor, sämtliche Rohstoffe gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu beurteilen.

#### Gentechnisch veränderte Organismen

Die Ware darf nicht aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen bzw. diese nicht enthalten und auch nicht daraus hergestellt worden sein. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1829 und 1830/2003 oder nachfolgende Verordnungen in ihren aktuellen Fassungen sind zu beachten.

#### Sonstige Behandlungen

Die gelieferte Ware darf nicht bestrahlt und nicht mit ionisierender Strahlung oder mit Ethylenoxid behandelt worden sein.

#### Allergene

Der Lieferant garantiert, dass bei sämtlichen gelieferten Produkten eine Kreuzkontamination mit allergenen Bestandteilen ausgeschlossen wird.

#### Mikrobiologie

Die Ware muss innerhalb der Grenzwerte der THIE (Tea and Herbal Infusions Europe) abzüglich einer Zehnerpotenz ( $10^1$ ) liegen. Bei Arzneimitteln/Wirkstoffen gelten die Werte des jeweils gültigen Arzneibuches, bei Gewürzen die Grenzwerte der DGHM bzw. alternativ die vereinbarten Produktspezifikationen, bei Kosmetika die Grenzwerte des SCCS bzw. alternativ die vereinbarten Produktspezifikationen.

#### Code of Practice THIE and GAHP

Ferner garantiert der Lieferant für Teelieferungen die Einhaltung der im Code of Practice der Tea and Herbal Infusions Europe (THIE) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vorgaben und bei Lieferungen von Kräutern, Früchten und sonstigen Zutaten die Einhaltung der Vorgaben der „Guidelines for good agricultural and hygiene practices for raw materials for herbal and fruit infusions (GAHP)“ der Tea and Herbal Infusions Europe in der jeweils gültigen Fassung.

#### Produktspezifikation

Die Lieferung erfolgt mindestens mit den Eigenschaften, die in der jeweils gültigen Produktspezifikationen des Lieferanten definiert sind. Diese Spezifikation muss alle 24 Monate unaufgefordert vom Lieferanten aktualisiert werden. Gibt es keine Produktspezifikation des Lieferanten, behalten wir uns die Erstellung einer entsprechenden Spezifikation vor, die vom Lieferanten durch Unterschrift anerkannt wird.

#### Palettisierung

Angelieferte Paletten müssen zumindest den Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool für EURO-Paletten entsprechen und in einwandfreiem Zustand sein. Verschmutzte oder schadhafte Paletten werden generell nicht angenommen.

Die Palettisierung ist immer gemäß der Vorgabe auf der Bestellung vorzunehmen. Die Palettenhöhe darf maximal 1,60 m betragen, es sei denn die Bestellung lässt ausdrücklich eine Palettenhöhe höher 1,60 m zu.

#### REACH

Der Lieferant wird die Anforderung der REACH-Verordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten und uns informieren, wenn im Produkt oder der Verpackung enthaltene Substanzen in die sog. „Kandidatenliste“ fallen.

#### Ursprungszeugnis

Der Lieferant hat auf Anforderung, ein vollständiges, ordnungsgemäß unterschriebenes und für Zwecke der Überprüfung durch die Zollverwaltung wirksames Ursprungszeugnis als

Warenbegleitpapier beizufügen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der durch eine Nichtanerkennung des Ursprungszeugnisses durch die Behörden entsteht.

#### Zusätzliche Qualitätsanforderungen an Non-Food-Artikel

Qualität der Verpackung: Diese muss bruch- und stoßsicher, sowie für Lebensmittel geeignet sein. Es muss eine Kennzeichnung hinsichtlich der Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit erfolgen.

Die in der Bestellung definierte Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit darf nicht verändert werden.

Lebensmittelkonformität: Der Lieferant hat für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände eine schriftliche Spezifikation, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, sowie eine Konformitätserklärung spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

Rückstandsanalytik: Für jedes gelieferte Produkt muss der Lieferant alle 24 Monate ein Analysezertifikat eines EU-akkreditierten Labors vorlegen.

### **§ 7 Soziale Standards**

#### Soziale Standards gemäß ILO

Der Lieferant verpflichtet sich, die im jeweiligen Herstellungsland der Ware gesetzlich geltenden Mindeststandards für die an der Produktion beteiligten Arbeitnehmer/innen zu gewährleisten. Der Lieferant hat die von ihm eingesetzten Dienstleister und Subunternehmer entsprechend schriftlich zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtungen regelmäßig zu überprüfen.

#### Code of Conduct des Deutscher Teeverband e. V.

Für alle Lieferanten von orthodoxem Tee ist der Code of Conduct des Deutscher Teeverband e. V. in seiner jeweils aktuellen gültigen Fassung bindend einzuhalten. Auskünfte im Rahmen einer Überprüfung, dass der COC eingehalten wird, sind uns oder dem Deutschen Teeverband e. V. unverzüglich und vollständig zu erteilen. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus diesem § 7, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, dürfen wir dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausüben.

### **§ 8 Gewerbliche Schutzrechte/Rechte Dritter**

Der Lieferant sichert zu, dass durch die Lieferung der bestellten Ware keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Handelsnamen, Logos, Warenzeichen oder gewerblichen Schutzrechte zu seinem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen, ohne dass hierfür unsere schriftliche Zustimmung vorliegt. Der Lieferant und wir verpflichten uns, uns gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblich Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

### **§ 9 Mängelrügen**

Der Lieferant hat die gelieferten Waren und Rohstoffe vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und gesetzlich geforderten Eigenschaften zu prüfen.

Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie bei offenkundigen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Für die Rüge verdeckter Mängel gilt eine Rügefrist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung des Mangels. Sollten in diese Zeit von uns im Vorwege angekündigte Betriebsferien oder Brückenurlaubstage fallen, so verlängert sich die Frist entsprechend. Als verdeckte Mängel gelten insbesondere auch verbotene Rückstände in Produkten oder gentechnische Veränderungen.

Für etwaige Mängel haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir behalten uns vor, eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen. Einer Einschränkung der gesetzlichen Mängelhaftung des Lieferanten oder der Haftung für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften – gleich welcher Art – wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für eine summenmäßige Haftungsbeschränkung. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleibt das Recht, Nachbesserungs- und Mängelbeseitigungshandlungen des Lieferanten abzulehnen, wenn kein Interesse mehr an seiner Leistung besteht, wenn das Vertrauensverhältnis unzumutbar gestört ist oder wenn andere gesetzlich geregelte Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Ablehnung der Nachbesserung berechtigen.

Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung einer weiteren Verschlechterung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Kleine Mängel können von uns in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht

bzw. im Rahmen insoweit getroffener Vereinbarungen ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir behalten uns vor, den Lieferanten mit den uns hierdurch entstandenen Kosten zu belasten. Das Gleiche gilt, wenn plötzlich ungewöhnlich hohe Schäden drohen oder sonst besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, auch ohne vorherige Information des Lieferanten, eine unverzügliche Nachbesserung durch uns rechtfertigen.

Werden von uns nicht angenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückgesendet, so erfolgt der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung sowie weitere Kosten für Aufnahmen/Absetzen, Lagerung und ggf. Eingangsfracht werden dem Lieferanten belastet. Jede beanstandete und in der Annahme verweigernde Sendung steht, sofern nicht sofortige Rücksendung angefordert wird und erfolgt, auf Gefahr des Lieferanten in unserem Werk oder in einem anderen Fremdlagerort in der Nähe unseres Werkes.

Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Sachmängelansprüche in drei Jahren, Rechtsmängelansprüche in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt für Lieferungen von Waren mit Eingang am benannten Bestimmungsort, für Werkleistungen oder Leistungen mit Aufstellung oder Montage mit deren Abnahme durch uns.

#### **§ 10 Analysekosten**

Analysekosten für die Untersuchung von Ware vor bzw. nach Anlieferung werden im Falle einer Überschreitung der Höchstwerte bzw. der von uns max. akzeptierten Werte vom Lieferanten getragen. Es steht in unserem Ermessen, in diesem Falle erneut auf Kosten des Lieferanten eine Zweitanalyse der Ware durchzuführen. Im Falle einer festgestellten Überschreitung der Analysewerte sind wir berechtigt, die Ware abzulehnen und an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte des Käufers bleiben hiervon unberührt. Von Lieferanten in Auftrag gegebene Analysezertifikate werden ausschließlich von uns akzeptiert, wenn diese von einem EU-akkreditierten und zertifizierten Labor durchgeführt wurden.

#### **§ 11 Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherung**

Der Lieferant haftet für alle von ihm zu verantwortenden Schäden gemäß den anwendbaren Gesetzen. Soweit er für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle hat der Lieferant uns auch von allen etwaigen Aufwendungen freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Lieferant ist verpflichtet, Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und diese auf Anforderung nachzuweisen. Unsere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 12 Besondere Rücktritts- und Kündigungsrechte**

Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn (a) der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung mehr als zwei Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn (b) uns ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Lieferanten liegenden Grundes unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist.

Wir sind auch zur Kündigung berechtigt, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt oder eröffnet ist.

Im Falle der Kündigung durch uns können wir die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessenes Entgelt in Anspruch nehmen.

#### **§ 13 Preise/Zahlung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht**

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Höhe.

Rechnungen des Lieferanten sind nur dann ordnungsgemäß, wenn sie alle entsprechenden Vorgaben im Auftrag einhalten, insbesondere die dort ausgewiesenen Bearbeitungsdaten und Kennzeichen aufführen. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind

ordnungsgemäße Rechnungen von uns innerhalb von 14 Tagen nach Vertragserfüllung und Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, ist der Vertrag erst erfüllt, wenn auch diese Unterlagen vollständig übergeben wurden.

Die Abtretung oder sonstige Übertragung der Forderung des Lieferanten ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig, ansonsten ist sie außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB ausgeschlossen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder auf diese gestützt ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich von uns zugestanden. Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

#### **§ 14 Geheimhaltung/Nutzungsrechte/Datenschutz**

Der Lieferant hat unsere Anfragen, die daraus resultierenden Angebote sowie den Vertragsabschluss sowie alle Informationen, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt wurden, vertraulich zu behandeln, soweit wir nicht vorab schriftlich einer Weitergabe oder Veröffentlichung, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit uns, zugestimmt haben. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich verfügbar waren oder wurden, sich bereits rechtmäßig in Besitz des Lieferanten befanden, von ihm unabhängig vom Vertrag entwickelt wurden oder aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind.

Der Lieferant gewährt uns das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, (a) die Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Waren oder Leistungen zu integrieren und zu vertreiben; (b) das Nutzungsrecht an verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG (im Folgenden "Verbundene Unternehmen" genannt), beauftragte Dritte, Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren; (c) Verbundenen Unternehmen und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht einzuräumen. An ausschließlich für uns hergestellten Waren oder Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation räumt der Lieferant uns ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Eigentumsrechte ein.

Der Lieferant behandelt alle ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Daten, die zum Zwecke der Ausführung des Auftrags und der Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit dem Vertrag verarbeitet, genutzt und gespeichert wurden, wird er auf berechtigtes Verlangen der betroffenen Person unverzüglich löschen.

#### **§ 15 Geltendes Recht/Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Würzburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

**Abtswinder Naturheilmittel GmbH & Co. KG**

**97355 Abtswind**

**Deutschland**

Stand: Oktober 2021